

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 7e Seite : 1 / 6

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV1 1975	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	GMP GROUP	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	NEV1751940208	
Radausführungskennz.:	PCD 5X114.3 ET40 CB73.1	
Radgröße:	7½Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	73,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	PA Ø73.1 - Ø67.1	
geprüfte Radlast: *)	750 kg	
Reifenabrollumfang:	2280 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: MITSUBISHI

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		110 Nm	
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		135 Nm	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 7e Seite: 2 / 6

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
GA0	e1*2007/46*0368*		
GA0G	e50*2007/46*0058*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 110	Mitsubishi ASX (bis Modelljahr 2015)	225/40R19 A93) 225/45R19 A01) K49) 235/45R19 A01) K04) K49)	A02) bis A10) BF1) E51)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GA0	e1*2007/46*0368*		
GA0N	e50*2007/46*0059*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 110	Mitsubishi ASX (ab Facelift 2016, mit Serienverbreiterungen)	225/45R19 A01) A93) G01)	A02) bis A10) BF1) E51a)
		235/45R19 A93a)	
		245/45R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GA0	e1*2007/46*0368*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 110	Mitsubishi ASX (ab Facelift 2016, ohne Serienverbreiterungen)	225/45R19 A93) G01)	A01) bis A10) BF1) E51a)
		235/45R19 A93a) K04)	
		245/45R19 K01) K04)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 7e Seite: 3 / 6

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GK0	e1*2007/46*1769*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
109 bis 120	Mitsubishi Eclipse Cross	225/45R19	A02) bis A10) A93) BF2)
		235/45R19	
		245/45R19	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
GK0	e1*2007/46*1769*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72	Mitsubishi Eclipse Cross Hybrid	225/50R19	A02) bis A10) BF2)
		235/45R19	
		245/45R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CY0	e1*2001/116*0441*		
CY0G	e11*200°	1/116*0359*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
80 bis 177	Mitsubishi Lancer (4-türig)	225/35R19	A01) bis A10) BF1) K14)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
CY0	e1*2001/116*0441*			
CY0G	e11*2001/116*0359*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
<del>` '</del>	Mitsubishi Lancer Sportback (5-türig)	225/35R19	A01) bis A10) BF1) K14)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CW0	e1*2001/116*0406*		
CWB	e1*2001/	116*0482*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
89 bis 130	Mitsubishi Outlander (2. Generation)	225/45R19 A98a)	A02) bis A10) A11) BF1) E50)
		235/45R19	
		245/45R19	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 7e Seite: 4/6

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CW0	e1*2001/116*0406*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
89 bis 110	Mitsubishi Outlander (3. Generation)	225/45R19 A93) 235/45R19 A93) 245/45R19 A93a)	A02) bis A10) A11) BF2) E50a)

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 7e Seite: 5 / 6

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 135 Nm

- E50) Bei Fahrzeugausführungen des Typs CW0 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0406\*22
- E50a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0406\*23
- E51) Nur zulässig bei Typ GA0 an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0368\*09
- E51a) Nur zulässig bei Typ GA0 an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0368\*10

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 7e Seite: 6/6

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K49) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von der Stoßfängeroberkante bis 45° vor Radmitte umzulegen.

Die Anlage 7e mit den Seiten 1-6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV1 1975 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.l.

Geschäftsstelle Essen, 23.07.2025